

Die elektronische Lohnsteuerkarte ab 2013

Eine Arbeitshilfe für die Entgeltabrechnung

Bearbeitet von
Thomas Fromme

3. aktualisierte Auflage 2013. Buch. 224 S. Kartoniert
ISBN 978 3 89577 726 4
Format (B x L): 17 x 24 cm
Gewicht: 325 g

[Steuern > Steuerrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

4 Allgemeine Vorgehensweise

4.1 Ablauf in der Entgeltabrechnung

Für den Arbeitgeber ist über das ElsterOnline-Portal eine Registrierung (Authentifizierung) notwendig für die elektronische Übermittlung der Lohnsteueranmeldung und der Lohnsteuerbescheinigungen (Elster-Lohn I). Diese in der Regel bereits vorhandene Authentifizierung gilt auch für das ELStAM-Verfahren (Elster-Lohn II).

Der Arbeitnehmer legt seinem Arbeitgeber seine IdNr. vor. Bei Arbeitnehmern, die vor dem Start des ELStAM-Verfahrens schon beschäftigt waren, ist dies i. d. R. durch die Lohnsteuerkarte 2010 geschehen. Nach dem ELStAM-Start ist bei jedem Neueintritt auf die Vorlage der IdNr. zu achten, z. B. durch das IdNr.-Mitteilungs-Schreiben, das Informationsschreiben vom Oktober 2011, einen Ausdruck aus dem Elsteronline-Portal oder einen vom Finanzamt erstellten Ausdruck der ELStAM-Daten. Das gilt auch für Firmenrentner, da sie lohnsteuerrechtlich Arbeitnehmer sind.

Der Arbeitgeber speichert die IdNr. des Arbeitnehmers in den Personalstammdaten.

In die Entgeltabrechnungssysteme ist eine vom BMF vorgegebene Plausibilitätsprüfung für die Richtigkeit der erfassten IdNr. eingebaut. Damit kann zwar die Richtigkeit der eingegebenen IdNr. geprüft werden, jedoch nicht, ob diese beim richtigen Arbeitnehmer erfasst wurde !

Hinweis:

Wenn bei einem Ehepaar die Ehepartner in zwei verschiedenen Gemeinden gemeldet waren, war für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte die Gemeinde des älteren Ehegatten zuständig. Dort war die IdNr. des jüngeren Ehegatten regelmäßig nicht bekannt. Die Gemeinden konnten für den jüngeren Ehegatten keine IdNr. auf die Lohnsteuerkarte drucken. Dadurch wurden für 2010 mehr als 700.000 Lohnsteuerkarten ohne IdNr. erstellt. In diesen Fällen muss der Arbeitnehmer seine IdNr. dem Arbeitgeber gesondert mitteilen, z. B. durch Vorlage eines Ausdrucks der ELStAM-Daten. Dafür kann auch das im Oktober 2011 erstellte Mitteilungsschreiben des Finanzamts verwendet werden.

Im elektronischen **ELStAM-Verfahren** ist die Angabe der **IdNr.** zwingend, die Angabe der eTIN optional. Siehe dazu auch die BMF-Schreiben vom 28.11.2008 und 09.11.2009. **Lohnsteuerbescheinigungen mit eTIN** werden nur noch in folgenden Fällen verarbeitet:

- für Arbeitnehmer, die keinen Wohnsitz im Inland und deshalb keine IdNr. haben, z.B. Grenzgänger, beschränkt Steuerpflichtige
- wenn die IdNr. auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen war und der Arbeitnehmer sie nicht mitgeteilt hat und die Ermittlung der IdNr. im Rahmen der Anfragemöglichkeit in der Zeit 08-11/2010 durch den Arbeitgeber nicht zum Erfolg geführt hat
- in Fällen der Korrektur einer bereits mit eTIN übermittelten Lohnsteuerbescheinigung

Elster-Lohn I (das elektronische Melden der Lohnsteuerbescheinigung) funktioniert also entweder mit der eTIN oder mit der IdNr. Elster-Lohn II (Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale) funktioniert nur mit der IdNr.

Frühestens ab **November 2012** (soweit die verwendete Software dieses Verfahren schon freigegeben hat) für die Entgeltabrechnung des Monats **Januar 2013** kann, spätestens für die Entgeltabrechnung des Monats **Dezember 2013** muss jeder Arbeitgeber bei der zentralen Datenbank seinen Bestand an Arbeitnehmern und Firmenrentnern einmalig anmelden und dadurch deren ab dem Startmonat gültige Besteuerungsmerkmale (= ELStAM's) abrufen und automatisch verarbeiten.

Im Regelfall wird der ELStAM-Datensatz erstmalig zu Beginn des ersten Dienstverhältnisses aufgrund der Anmeldung des Arbeitnehmers durch seinen Arbeitgeber bei der Finanzverwaltung gebildet. Diese Anmeldung hat das Ziel, die ELStAM des Arbeitnehmers abzurufen (§ 39e Absatz 4 Satz 2 EStG).

Nach dem Startabruf muss der **Arbeitgeber**

- jeden Neueintritt anmelden
- jeden Austritt abmelden
- und monatlich den Änderungsdienst abrufen

Der Arbeitgeber muss also

- **beim Start des ELStAM-Verfahrens** eine Anmeldung für alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Arbeitnehmer und Firmenrentner erstellen und danach die aufgrund der Anmeldungen bereit gestellten ELStAM-Daten abrufen (siehe Kapitel 6.1)
- danach **bei jedem Neueintritt** eine entsprechende Anmeldung erstellen und danach die dadurch bereit gestellten ELStAM-Daten abrufen (siehe Kapitel 7.1)
- **nach Erhalt einer Änderungsmeldung** bzw. 1 x monatlich die geänderten ELStAM-Datensätze abrufen (siehe Kapitel 7.2.9)
- **bei einer Änderung des Kennzeichens „Hauptarbeitgeber“** (z.B. Wechsel Haupt-/Nebenbeschäftigung ohne Austritt) eine Abmeldung und getrennt davon eine Anmeldung erstellen sowie danach den dadurch bereit gestellten ELStAM-Datensatz abrufen (siehe Kapitel 8)

- beim **Austritt eines Arbeitnehmers** eine Abmeldung erstellen (siehe Kapitel 7.3)

Für diese Abrufe sind folgende Daten notwendig (Details dazu siehe Kapitel 6.1):

- grundsätzlich
 - als Authentifizierung die Steuernummer des Arbeitgebers, wahrscheinlich ab 2017 die W-IdNr. des Arbeitgebers
 - ggf. zusätzlich die Steuernummer des Dienstleisters
 - die IdNr. des Arbeitnehmers
 - das melderechtliche Geburtsdatum des Arbeitnehmers
- beim Erstabruf zum Start des Verfahrens und danach bei jedem Neueintritt
 - das Eintrittsdatum
 - als sog. Referenzdatum der Monat, für den der Arbeitgeber den ELStAM abrufen (insbesondere wichtig im Übergangszeitraum 01-12/2013)
 - das Kennzeichen, ob der abrufende Arbeitgeber Hauptarbeitgeber ist und ihm deshalb der erste (= Steuerklasse I bis V) ELStAM-Datensatz übermittelt werden soll oder ob der abrufende Arbeitgeber nicht der Hauptarbeitgeber ist und ihm deshalb ein ELStAM-Datensatz mit Steuerklasse VI übermittelt werden soll.

Hinweise:

Ist dieses Kennzeichen nicht angegeben, wird Steuerklasse VI geliefert. Es wird auch nicht geprüft, ob an einen anderen Arbeitgeber als Hauptarbeitgeber bereits ein ELStAM-Datensatz mit Steuerklasse I bis V geschickt wurde. Die Steuerklasse VI kann also auch dann abgerufen werden, wenn für diesen Arbeitnehmer keine Steuerklasse I bis V abgerufen wird.

- bei Inanspruchnahme eines Freibetrages mit Steuerklasse VI (z.B. in Verbindung mit einem Hinzurechnungsbetrag auf Steuerklasse I bis V) die bei dem einzelnen Arbeitgeber zu berücksichtigende Höhe des Freibetrags
- bei bestimmten Änderungen ohne tatsächlichen Eintritt bzw. Austritt des Arbeitnehmers (z.B. Änderung des Hauptarbeitgebers oder Wechsel zwischen Versteuerung mit Steuerklasse und Pauschalversteuerung) ein fiktives Abmelde- bzw. Anmeldedatum zum ELStAM-Verfahren
- bei jedem Austritt eine Abmeldung mit dem Austrittsdatum sowie dem dazu gehörenden Eintritts- und Referenzdatum (siehe dazu Kapitel 7.3)

Die abgerufenen ELStAM-Daten sind über die Personalstammdaten im Lohnkonto des Arbeitnehmers zu speichern (§ 52b Abs. 5 und 6 EStG). Die verwendeten Lohnsteuerabzugsmerkmale sind dem Arbeitnehmer (wie bisher) durch Ausweis in der Entgeltabrechnung mitzuteilen.

Hinweise:

Durch die am 01.07.2013 in Kraft tretende Entgeltbescheinigungsverordnung wird vorgeschrieben, die IdNr. auf der Entgeltabrechnung anzudrucken. Dadurch kann der Arbeitnehmer die für ihn gespeicherte Identifikationsnummer auf Richtigkeit prüfen.

Man könnte immer dann, wenn ein geänderter ELStAM eingelesen wurde, einen Hinweistext auf der Entgeltabrechnung andrucken, z.B. „Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale wurden geändert. Bitte auf Richtigkeit prüfen.“ Das ist nicht vorgeschrieben, kann aber dazu beitragen, dass der Arbeitnehmer lernt, seine Lohnsteuerabzugsmerkmale in der Entgeltabrechnung zu prüfen.

Falls dem Arbeitnehmer vor dem ELStAM-Start nur bei einer Betragsänderung eine Entgeltabrechnung zugestellt wurde, ist dies zu erweitern auf Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale. Dies betrifft insbesondere auch die Abrechnung von Firmenrentnern. Ggf. wird dies durch das Abrechnungsprogramm automatisch so geregelt.

Um es dem Arbeitnehmer zu erleichtern, die Richtigkeit seiner Lohnsteuerabzugsmerkmale anhand der Entgeltabrechnung zu prüfen, könnten die entsprechenden Felder deutlicher als bisher ausgewiesen werden.

Bei Abruf der ELStAM-Daten durch die Anmeldung eines Arbeitnehmers wird in der zentralen Datenbank im Datensatz des Arbeitnehmers die Steuernummer bzw. W-IdNr. des abrufenden Arbeitgebers und ggf. des Dienstleisters gespeichert. Dadurch wird es möglich, dass

- der Arbeitnehmer Auskunft darüber erhalten kann, welche Arbeitgeber seine ELStAM-Daten abgerufen haben
- diesem Arbeitgeber bzw. Dienstleister Meldungen über anfallende Änderungen bei den von ihm abgerechneten Arbeitnehmern und Firmenrentnern geschickt werden

Siehe dazu Kapitel 7.2.9.

Damit der Arbeitgeber nicht weiterhin Änderungsdaten für ausgeschiedene Arbeitnehmer erhält (Datenschutz), ist es wichtig, auch die Abmeldungen zeitnah zu erstellen. Das wird durch die Abrechnungs-Software i. d. R. zusammen mit der Lohn-

steuerbescheinigung erfolgen. Siehe dazu Kapitel 7.3.

Die zentrale Datenbank enthält bereits die für die Lohnsteuerzerlegung erforderlichen Informationen aufgrund der Anschrift für die Hauptwohnung des Arbeitnehmers. Deshalb ist seit dem 01.01.2012 beim Arbeitgeber die Erfassung und Übermittlung der **Gemeindenummer** (AGS) entfallen. Der AGS wird seit 2012 in der Lohnsteuerbescheinigung nicht mehr angedruckt. Ggf. ist im Abrechnungsprogramm die Datei der Gemeindenummern für Elster-Lohn I für andere Zwecke weiterhin gespeichert.

Die ELStAM-Daten sind nur für den Lohnsteuerabzug bestimmt. Deshalb darf der Arbeitgeber bzw. der mit der Durchführung des Lohnsteuerabzugs Beauftragte die Lohnsteuerabzugsmerkmale außer dem Arbeitnehmer niemandem offenlegen, außer die Weitergabe der (elektronischen) Lohnsteuerabzugsmerkmale ist gesetzlich zugelassen oder der Arbeitnehmer hat dem zugestimmt.

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen sind eine Ordnungswidrigkeit und werden mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet (§ 39 Abs. 9 EStG i. V. m. § 39e Abs. 4 Satz 7 EStG).

4.2 Besonderheiten zur Kirchensteuer

Die ELStAM enthalten nicht die Religion, sondern das Kirchensteuerabzugsmerkmal.

4.2.1 Wohnsitz des Arbeitnehmers / lohnsteuerliche Betriebsstätte

Bisher musste der Arbeitgeber prüfen, welches Kirchensteuerabzugsmerkmal bezogen auf die lohnsteuerliche Betriebsstätte anzuwenden ist und das auf der Lohnsteuerkarte angegebene Kirchensteuerabzugsmerkmal des Arbeitnehmers entsprechend umsetzen. In Verbindung mit dem Kirchensteuerabzugsmerkmal, das der Arbeitgeber nun mit dem ELStAM für seinen Arbeitnehmer erhält, wird die kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft der zentralen Stelle von der Meldebehörde mitgeteilt. Daraus ergibt sich – abhängig vom Wohnsitzbundesland – in ELStAM die Kirchensteuerpflicht.

Bei der Auslieferung der ELStAM-Daten an den Arbeitgeber wird in einem weiteren Schritt geprüft, ob dieses Kirchensteuerabzugsmerkmal des Arbeitnehmers in dem Bundesland, in dem der Arbeitgeber seine lohnsteuerliche Betriebsstätte hat, ebenfalls verwendet wird. Wenn ja, wird das Kirchensteuerabzugsmerkmal verwendet,

wenn nein, wird i.d.R. „- -“ geliefert oder in ein entsprechendes Kirchensteuerabzugsmerkmal umgesetzt.

Der Arbeitgeber erhält mit ELStAM also nicht zwangsläufig das bisher im Personalstammsatz des Arbeitnehmers vorhandenen Kirchensteuerabzugsmerkmal, sondern das für die lohnsteuerliche Betriebsstätte maßgebliche aktuelle Merkmal zum Kirchensteuerabzug. Dieses kann abweichen von dem für den Wohnsitz des Arbeitnehmers maßgeblichen Kirchensteuermerkmal, d.h. von dem Kirchensteuermerkmal, das bisher auf der Lohnsteuerkarte (und ggf. auch im Personalstammsatz) stand.

Beispiele:

Wohnsitz des Arbeitnehmers in Nordrhein-Westfalen mit Kirchensteuer „jüdisch“, Betriebsstätte des Arbeitgebers in Hessen → der Arbeitgeber bekommt das Kirchensteuermerkmal „- -“.

Wohnsitz des Arbeitnehmers in Baden-Württemberg mit Kirchensteuer „Heilbronner Bruderschaft“, Betriebsstätte des Arbeitgebers in Bayern → der Arbeitgeber erhält das Kirchensteuermerkmal „- -“.

In diesen Fällen ist der Arbeitnehmer zwar kirchensteuerpflichtig, die Kirchensteuer wird jedoch nicht in der Entgeltabrechnung durch den Arbeitgeber einbehalten, sondern erst im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung richtig (nach-) erhoben.

ELStAM geht davon aus, dass in allen Bundesländern der Halbteilungsgrundsatz gilt und liefert bei konfessionsverschiedenen Ehegatten immer beide Abzugsmerkmale. Dies wird zukünftig (Termin ist noch offen) dahingehend geändert, dass auch geprüft wird, ob der Halbteilungsgrundsatz in dem Bundesland, in dem der Arbeitgeber seine lohnsteuerliche Betriebsstätte hat, angewendet wird.

4.2.2 Evangelische Kirchensteuerabzugsmerkmale

Seit 2010, also erst nachdem im Herbst 2009 die Lohnsteuerkarten für 2010 erstellt wurden, gelten folgende Regeln:

- „**Ev**“ ist ein in allen Bundesländern verwendetes Kirchensteuerabzugsmerkmal. Deshalb wird das Kennzeichen „**lt**“ in allen Bundesländern außer Sachsen-Anhalt in das Kirchensteuerabzugsmerkmal „**ev**“ umgeschlüsselt.
- In Niedersachsen werden die kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaften „**lt**“ und „**rf**“ in das Kirchensteuerabzugsmerkmal „**ev**“ umgesetzt.
- Ebenso wird „**fr**“ in „**ev**“ umgesetzt.

- „isnw“ wird in „jd“ umgesetzt.
- Das Kennzeichen „jd“ wird nur in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg verwendet.

Übersicht zur Umsetzung der Kirchensteuerabzugsmerkmale im ELStAM-Verfahren:

bisher auf der Lohnsteuerkarte 2010 vorhandenes Kirchensteuerabzugsmerkmal	durch ELStAM ab 2013 gemeldetes Kirchensteuermerkmal
„lt“ = evangelisch-lutherisch	„ev“ = evangelisch
„rf“ = evangelisch-reformiert	„ev“ = evangelisch
„fr“ = französisch-reformiert	„ev“ = evangelisch
„isnw“ = israelitisch in Nordrhein-Westfalen	„jd“ = jüdisch

4.2.3 Fehlender formeller Kirchenaustritt

Es sind Fälle aufgetreten, in denen der Arbeitnehmer bisher auf der Lohnsteuerkarte kein Kirchensteuerabzugsmerkmal hatte, obwohl er formell nicht aus der Kirche ausgetreten war.

Beispiel:

Nach einem Umzug hat der Arbeitnehmer bei der Anmeldung in der neuen Gemeinde angegeben, dass er nicht kirchensteuerpflichtig ist. Er ist jedoch nicht formal aus der Kirche ausgetreten.

In diesem Fall wird mit dem ELStAM-Datensatz das zutreffende Kirchensteuerabzugsmerkmal geliefert. Ggf. muss der Arbeitnehmer den Kirchenaustritt noch offiziell vollziehen. Dadurch wird automatisch mit Gültigkeit ab diesem Zeitpunkt ein geänderter ELStAM ohne Kirchensteuerabzug erstellt.

Hinweise:

Für die Monate ab ELStAM-Start bis zum tatsächlichen Kirchenaustritt wird in der Entgeltabrechnung Kirchensteuer einbehalten. Diese wird in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen.

Die in der Vergangenheit bis zum ELStAM-Start fälschlicherweise nicht gezahlte Kirchensteuer kann vom Kirchensteueramt im Rahmen der Nachveranlagungsfristen noch erhoben werden.

4.3 Ersatzbelege

Generell gilt:

- Nach dem ELStAM-Start können als Papierbeleg zur manuellen Erfassung nur noch eine „Bescheinigung zum Lohnsteuerabzug“ bzw. eine „Besondere Bescheinigung zum Lohnsteuerabzug“ akzeptiert werden.
- Werden Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht automatisiert gebildet oder sind davon abweichend zu bilden (z. B. Freibeträge nach § 39a EStG oder Steuerklassen nach antragsgebundenem Steuerklassenwechsel), erfolgt die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale auf Antrag des Arbeitnehmers durch das Finanzamt (§ 39 Absatz 1 und 2 EStG). Ggf. erhält der Arbeitnehmer vom Finanzamt einen Ersatzbeleg.
- Der Arbeitgeber haftet für die Richtigkeit des Lohnsteuerabzugs (siehe z. B. BFH-Urteil vom 21.04.2010). Deshalb sollte im Lohnkonto gekennzeichnet bzw. im Abrechnungssystem dokumentiert werden, ob die Lohnsteuerabzugsmerkmale durch einen ELStAM „automatisch“ eingetragen wurden, vom Entgeltabrechnungsprogramm gesetzt wurden (z. B. Steuerklasse VI bei einer Sperre des ELStAM-Datensatzes) oder aufgrund eines Ersatzbeleges manuell erfasst. Eine solche Dokumentation ist für ein IKS notwendig.

4.3.1 Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug

Wenn für einen Arbeitnehmer kein ELStAM erzeugt werden kann, z. B. weil keine IdNr. vorliegt, kann er bei seinem Wohnsitzfinanzamt den **„Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“** stellen. Dadurch wird dieser Fall durch das Finanzamt geklärt und dem Arbeitnehmer eine **„Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“** ausgestellt.

Eine solche **vor dem Start des ELStAM-Verfahrens** ausgestellte „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ ist im gesamten Übergangszeitraum (2011, 2012, 2013) gültig, muss in dieser Zeit also nicht jährlich neu beantragt werden. Sie ist zu verwenden als Ersatz für die Lohnsteuerkarte 2010, gilt also als Basisbeleg.

Eine **nach dem ELStAM-Start** ausgestellte „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ ist nur im darauf angegebenen Kalenderjahr gültig. Sie ist zu verwenden als Ersatz für den nicht vorhandenen ELStAM-Datensatz.

So lange diese Bescheinigung gültig ist und verwendet wird, ist sie dem Arbeitnehmer beim Austritt auszuhändigen, damit er sie ggf. bei einem neuen Arbeitgeber verwenden kann. Teilt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber mit, dass er nun seine IdNr. erhalten hat, kann der Arbeitgeber bereits während des Kalenderjahres, in dem die

Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug gültig ist, die ELStAM-Anmeldung durchführen und dadurch mit den elektronischen Daten arbeiten. In diesem Fall muss der Arbeitgeber die „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ weder an das ausstellende Finanzamt schicken noch dem Arbeitnehmer zurückgeben.

4.3.2 Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug

Bei Fehlern in den ELStAM-Daten kann der Arbeitnehmer mit dem Vordruck **„Bescheinigung zur Überprüfung der ELStAM“** bei seinem Wohnsitzfinanzamt eine Korrektur beantragen. In diesem Fall wird durch das Finanzamt der ELStAM-Datensatz bis zur Erledigung der Korrektur gesperrt, i. d. R. bis zum Jahresende, und dem Arbeitnehmer eine **Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug** ausgestellt. Siehe dazu auch Kapitel 6.6.2.

Dabei ist die unterschiedliche Behandlung in 2013/2014 und ab 2015 zu beachten:

2013 und 2014

Die „Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ ist **2013 und 2014 als Ergänzungsbeleg** nur gültig in Verbindung mit einem dem Arbeitgeber vorliegenden Basisbeleg (Lohnsteuerkarte 2010 bzw. Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 / 2012 / 2013). Auf der Bescheinigung ist angegeben, für welchen Zeitraum diese gültig ist (2013, 2014).

Sobald die Daten korrigiert sind und das Finanzamt die Sperre wieder aufgehoben hat,

- schickt das Finanzamt dem Arbeitnehmer ein entsprechendes Informationsschreiben, wenn die Besondere Bescheinigung ausgestellt wurde, bevor der Arbeitgeber mit ELStAM gestartet hat. Wenn der Arbeitgeber dieses Schreiben erhält, kann er diesen Arbeitnehmer in ELStAM anmelden.
- erhält der Arbeitgeber mit dem darauf folgenden monatlichen Änderungsdienst die richtigen ELStAM-Daten, wenn die Besondere Bescheinigung ausgestellt wurde, nachdem der Arbeitgeber mit ELStAM gestartet hat.

Dadurch werden die bis dahin verwendeten manuellen Eingaben mit den berichtigten ELStAM-Daten überschrieben und die „Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ ungültig. Sie darf aber wie alle Papierbelege erst nach Ablauf des Kalenderjahres 2014 vernichtet werden, also in 2015 (siehe Kapitel 6.10).

Ab 2015

Auf der „Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ ist das Kalenderjahr angegeben, in dem sie gültig ist. Sie gilt **ab 2015 als Basisbeleg** und ist vom Arbeitgeber für den Lohnsteuerabzug manuell zu berücksichtigen.

Sobald die Daten korrigiert sind und das Finanzamt die Sperre wieder aufgehoben hat, erhält der Arbeitgeber mit dem darauf folgenden monatlichen Änderungsdienst die richtigen ELStAM-Daten. Dadurch werden die bis dahin verwendeten manuellen Eingaben überschrieben.

Eine vorliegende „Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ ab 2015 verliert dann ihre Gültigkeit. Sie darf dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigt werden und ist auch nicht an das Finanzamt zurück zu geben, sondern durch den Arbeitgeber nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zu vernichten.

4.3.3 Ausdruck der ELStAM-Daten

Mit dem Formular „**Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen**“ kann der Arbeitnehmer jederzeit einen Ausdruck seiner ELStAM-Daten („**Mitteilung der aktuell gespeicherten Daten**“) verlangen.

Ein solcher Ausdruck kann **nur im Übergangszeitraum als Ergänzungsbeleg** zur Lohnsteuerkarte 2010 bzw. als Ergänzung zur Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 / 2012 / 2013 dem Arbeitgeber vorgelegt werden. Nachdem ein Arbeitgeber mit dem ELStAM-Verfahren gestartet hat, ist dieser Ausdruck bei diesem Arbeitgeber **nicht** (mehr) für den Lohnsteuerabzug verwendbar, sondern dient lediglich der Information des Arbeitnehmers.

Das gilt auch in Verbindung mit dem Informationsschreiben, das die Arbeitnehmer vom Finanzamt im Oktober 2011 zu ihren ELStAM-Daten erhalten haben.

Hinweis:

Das Finanzamt kann einen Ausdruck der ELStAM-Daten erstellen, der nicht direkt aus den aktuell gespeicherten Daten produziert wird. Durch diese Möglichkeit des manuellen Eingabens von Daten zur Erstellung des ELStAM-Ausdrucks kann es in diesem zu Fehlern kommen.

4.3.4 Bescheinigung über die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale im Härtefallverfahren

Wenn ein Arbeitgeber am elektronischen Verfahren nicht teilnimmt, wird ihm vom Betriebsstätten-Finanzamt für die von ihm mit dem „**Antrag auf Nichtteilnahme am Abrufverfahren der ELStAM**“ gemeldeten Arbeitnehmer eine gesonderte „**Bescheinigung über die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale**“ für seine Arbeitnehmer erstellt.

Die Daten dieser Bescheinigungen müssen manuell in die Personalstammdaten übernommen werden. Der Austritt eines Arbeitnehmers muss durch den Arbeitgeber unverzüglich dem Betriebsstätten-Finanzamt schriftlich mitgeteilt werden (§ 39e Abs. 7 Satz 8 EStG).

Die Teilnahme an diesem sog. Härtefallverfahren ist für jedes Kalenderjahr neu zu beantragen. Dabei sind die Gründe darzulegen, aus denen der Arbeitgeber das ELStAM-Verfahren nicht anwenden kann. Dieser Antrag ist ggf. auch rückwirkend zum Beginn des laufenden Kalenderjahres möglich.

Auch nach einer Genehmigung zur Teilnahme an diesem besonderen Verfahren kann der Arbeitgeber jederzeit zum ELStAM-Verfahren wechseln. Dies muss er dem Finanzamt nicht gesondert mitteilen.

Dem Antrag ist stets stattzugeben, wenn der Arbeitgeber ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in seinem Privathaushalt im Sinne des § 8a SGB IV beschäftigt (§ 39e Abs. 7 Satz 2 EStG).

4.4 Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland

Der Abruf der ELStAM-Daten mit der IdNr. funktioniert zurzeit nur für Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Inland. Das gilt auch dann, wenn der nicht (mehr) unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer eine Identifikationsnummer hat, z.B. aufgrund eines früheren Wohnsitzes im Inland.

Für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer bzw. ausländische Arbeitnehmer ohne Wohnsitz in Deutschland erfolgt (auf Antrag) die Vergabe der IdNr. durch das Betriebsstätten-Finanzamt im Rahmen des VIFA-Verfahrens (= **V**ergabe der **I**dentifikationsnummer durch das **F**inanz**a**mt). Mit dieser IdNr. ist voraussichtlich ab **2014/2015** ein Abruf der ELStAM-Daten auch für diesen Personenkreis möglich.

Bis dahin müssen für Arbeitnehmer und Firmenrentner ohne Wohnsitz in Deutschland (z.B. ausländische Arbeitnehmer, Grenzgänger, begrenzt Steuerpflichtige, Sonderregelungen Belgien und Schweiz) wie bisher beim Betriebsstätten-Finanzamt in

Papierform besondere Bescheinigungen zur Steuerfreiheit bzw. zur beschränkten Steuerpflicht beantragt werden.

Die in einer Bescheinigung der beschränkten Steuerpflicht angegebene Steuerklasse ist weiterhin **manuell** zu erfassen. Der Arbeitgeber übermittelt die Lohnsteuerbescheinigung mit der eTIN. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer eine IdNr. erhalten hat (z.B. vor dem Wegzug ins Ausland).

Insbesondere sind folgende Fälle zu beachten:

- Ein Arbeitnehmer zieht ins Ausland und meldet seinen Wohnsitz in Deutschland ab. In diesem Fall wird sein ELStAM-Datensatz gesperrt. Diese Information erhält der Arbeitgeber mit dem nächsten Änderungsdienst. Evtl. setzt das Abrechnungsprogramm dann automatisch die Steuerklasse VI. Es ist eine ELStAM-Abmeldung zu erstellen. Liegt aufgrund eines Antrags beim Betriebsstätten-Finanzamt eine Bescheinigung zur beschränkten Steuerpflicht vor, muss die dort angegebene Steuerklasse (in der Regel Steuerklasse I) manuell erfasst werden.
- Ein Arbeitnehmer zieht ins Ausland und meldet seinen Wohnsitz in Deutschland **nicht** ab. In diesem Fall wird er weiterhin als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt und bleibt im ELStAM-System. Wenn aufgrund eines Antrags beim Betriebsstätten-Finanzamt eine Bescheinigung zur beschränkten Steuerpflicht vorliegt, muss der Arbeitnehmer im ELStAM-Verfahren abgemeldet werden. Danach ist die in der Bescheinigung zur beschränkten Steuerpflicht angegebene Steuerklasse manuell zu erfassen.
- Zieht ein Arbeitnehmer aus dem Ausland wieder ins Inland und meldet seinen Wohnsitz in Deutschland an, wird eine evtl. vorhandene ELStAM-Sperre aufgehoben. Es ist eine ELStAM-Anmeldung zu erstellen.
- Für Arbeitnehmer, die in Deutschland nicht gemeldet sind, aber trotzdem unbeschränkt steuerpflichtig sind (z. B. Diplomaten und Gefängnisinsassen), liegt i. d. R. keine ID-Nr. vor. Deshalb kann das ELStAM-Verfahren nicht angewendet werden. In diesen Fällen gilt weiter das Papierverfahren.